

§ 2 SN-15187 (Sachsen) — Schutzgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Reudnitz“
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 157,5 ha. Es umfasst den oberen Abschnitt einer Bachaue in der Dahleener Heide sowie Teile der Talflanken. Im Bachtal liegt eine Kette naturnaher, oligo- bis mesotropher Teiche mit zum Teil breiten Verlandungsgürteln und angrenzenden naturnahen Feuchtwaldstrukturen. Im Nordwesten des Naturschutzgebietes liegt ein naturnaher Buchenwald. Die weiteren Waldflächen sind überwiegend Kiefernforste, teilweise mit Laubholzanteilen (zum Beispiel Buchenaltbäume).

(2) Das Schutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 20. August 2001 auf dem Gebiet der Gemeinde Cavertitz, Gemarkung Olganitz, die Flurstücke 552, 553 zum Teil, 557, 560 zum Teil, 563 zum Teil, 564 zum Teil, 567, 568/1 zum Teil, 574a zum Teil, 576 zum Teil, 581 zum Teil, 582/1, 583, 584 zum Teil, 592 zum Teil, 593 zum Teil, 604 zum Teil, 606, 607/1 zum Teil, 610, 611, 626, 628 zum Teil, 633 zum Teil, 634 zum Teil, 635, 636, 637 zum Teil, 637a, 638, 640, 654 zum Teil, 655, 656, 657, 658, 659, 666 zum Teil, 668 zum Teil, und Gemarkung Schöna, die Flurstücke 283/1, 283b zum Teil, 283c, 332a, 332b, 332c, 332d, 332e.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 20. August 2001 im Maßstab 1:25 000 und in zwei Karten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 20. August 2001 im Maßstab 1:10 000 auf der Grundlage forstlicher Revierkarten im Original rot, in der Vervielfältigung schwarz eingetragen. Der nördliche Teil des NSG (Staatswald) ist dargestellt auf einem Ausschnitt der Revierkarte „Reudnitz“ des Forstamtes Taura mit Stand von 1. Januar 1996 im Maßstab 1:10 000. Der südliche Teil des Naturschutzgebietes (Privatwald) ist dargestellt auf einem Ausschnitt der Forstkarte Wermisdorf 2.01 Blatt 2 (2) mit Stand 1980 im Maßstab 1:10 000 (VEB Forstprojektierung Potsdam). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Forstkarten im Maßstab 1:10 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04257 Leipzig, Zimmer 449, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-15187 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15187/2>